Nachschrift.

Die vorliegende Abhandlung war bereits abgeschlossen und der kais. Akademie mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Sitzungsberichte vorgelegt, als ich durch die gütige Vermittlung Prof. W. v. Hartel's Kenntniss von den Untersuchungen P. Odilo Rottmanner's über die Inedita Borderiana erhielt, welche sich in wesentlichen Punkten mit dem eben Vorgetragenen berühren. Ich glaubte, von meiner Publication nicht abstehen zu sollen, da es vielleicht wünschenswerth erscheinen dürfte, nebst der blossen Verificirung Näheres über die Handschrift selbst und die von mir angestellte neue Vergleichung der merkwürdigen Papyrusblätter zu erfahren. Doch möchte ich besonders auf Rottmanner's interessante Bemerkungen über das erste ineditum ‚Ex epistolis' aufmerksam machen, das er gleich mir vergeblich nachzuweisen bemüht war. Er schreibt: ‚Ich spreche die Vermuthung aus, dass dieses Fragmentum Borderianum den Schluss jener Epistula 108 (al. 255) ad Macrobium bildet, welche bisher nur unvollständig bekannt war, da in dem Vaticanischen Codex ein Raum von 27 Zeilen leer geblieben. Für diese Vermuthung habe ich folgende Gründe: 1. Im Allgemeinen stimmt das von H. Bordier publicirte Fragment mit dem Zweck und Inhalt der Epistula 108 überein. 2. Die *columba* des Fragments bildet ein passendes Pendant zu dem *corvus* der Epistula (cf. *Pseudo-Cypriani* ad Novatianum c. 2 et 3, ed. Hartel, App. p. 55 sq.). 3. Der p. 140 stehende Satz: ‚Filius malus se ipsum iustificat, exitum autem suum non abluet' gehört zu jenen augustinischen Schriftstellen, welche sich nicht in der Vulgata finden. Augustinus muss in jenem Briefe, zu welchem das Bordier'sche Fragment gehört, das ‚Filius malus' etc. als Schriftstelle angeführt haben. Dies geschieht aber buchstäblich in der Epistula 108, n. 12: ‚Vides quam veraciter scriptum est: Filius malus ipse se iustum dicit, exitum autem suum non abluit.' (Cf. Serm. 47, n. 16, wo das ‚Filius malus' etc. zuerst als ‚Dei Scriptura' eingeführt und dann ausführlich besprochen wird, n. 16 et 17). Das ‚iustificat' (statt: iustum dicit) bei Bordier dürfte, wie manches Andere, auf Rechnung eines Abschreibers kommen.'